



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.5 Nichtigkeit einer SchKG-Beschwerde

BGE 7B.27/2006 Der Streit über die Höhe der Entschädigung des Wertes einer Last nach einem Doppelaufwurf muss von einem Richter entschieden werden und nicht von der Aufsichtsbehörde. Der Schuldner hat keinen Einfluss auf die Entschädigung der gelöschten Dienstbarkeiten und kann dementsprechend auch keine Klage einreichen.

Nach der Versteigerung des Grundstücks der Schuldnerin (Klägerin) resultierte nach Befriedigung der pfandgesicherten Forderungen ein Nettoüberschuss von CHF 763'000.–. Weil ein Doppelaufwurf stattgefunden hatte, machte E. (Beklagte) den Wert der gelöschten Lasten geltend. Das Betreibungsamt Weinfelden legte die Verteilungsliste auf und setzte dabei als Wert der Dienstbarkeiten der Beklagten den ganzen Überschuss ein. Die Schuldnerin erhob gegen die Verteilungsliste Beschwerde und beantragte, es sei ihr der gesamte Überschuss zuzuweisen. Sie erhielt teilweise recht. Die Beklagte gelangte daraufhin an das Obergericht des Kantons Thurgau als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die Beklagte hat die Sache vors Bundesgericht weitergezogen.

Art. 147 und 148 SchKG Das Bundesgericht hob den Beschluss des Obergerichts zufolge Nichtigkeit von Amtes wegen auf, obwohl die Beschwerde der Beklagten aus formellen Gründen abgewiesen wurde. Begründet wurde dieses Urteil damit, dass einerseits der Rechtsstreit über die Höhe einer Entschädigung vor dem Richter auszutragen sei. Andererseits kann nur der Gläubiger Klage auf Anfechtung des Kollokationsplanes im Sinne von Art. 148 SchKG erheben. Die Aufsichtsbehörde war also nicht zuständig, um über diesen Streitfall zu bestimmen. Die Schuldnerin kann demnach auf den Ausgang des Kollokationsprozesses, in welchem die Entschädigungen für die gelöschten Dienstbarkeiten zu bestimmen sind, keinen Einfluss nehmen. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt kein Klagerrecht. Die Schuldnerin hätte erst später eine Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG gegenüber den Gläubigern einreichen dürfen. Aus diesen zwei Gründen wurde den Beschluss des Obergerichts des Kantons Thurgau von Amtes wegen aufgehoben.

Fazit

Wird eine Aufsichtsbehörde auf eine nichtige Verfügung aufmerksam, hat sie einzugreifen. Vorliegend wurde auf Nichtigkeit erkannt, da die Vollstreckungsbehörden offensichtlich ihre sachliche Zuständigkeit überschritten hatten. Nichtigkeit, d.h. absolute Unwirksamkeit einer Verfügung, wird nur angenommen, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird.